

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1978
des Abgeordneten Michael Hanko (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/5400

Strafbarkeit des Besitzes von militärischen Sammlerstücken

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vor dem Hintergrund der tendenziösen Berichterstattung und der Vorverurteilung durch einige Medien¹ im Fall des Straupitzer Revierpolizisten ergeben sich einige Fragen. Im Land Brandenburg, der ganzen Bundesrepublik Deutschland und ganz Europa finden regelmäßige Militärfahrzeugtreffen oder Treffen mit Bezug auf historische Ereignisse statt. So finden entsprechende Veranstaltungen mit Schwerpunkten Militärgeschichte und Militärtechnik u. a. in der Republik Polen in den Städten Borne Sulinowo² (deutsch: Groß Born) und Darlowo³ (deutsch: Rügenwalde), in den Niederlanden in der Gemeinde Overloon⁴, das „War and Peace Revival“⁵ in England, das „Sahara Slovakia“ in der Slowakei und auch weitere in Italien, Frankreich und anderen Ländern statt. Dort ist es üblich, dass die Technikbegeisterten auch die Uniformen und die Ausrüstungsgegenstände der verschiedenen Länder und Zeitepochen tragen. In Brandenburg sind es in der Mehrzahl die Uniformen der NVA, des MfS, der GUS-Staaten, der NATO, der KFOR und auch der Wehrmacht. Weiterhin gibt es mehrere Reenactment-Gruppen⁶, die als Kleindarsteller ihre Technik und Ausrüstung für Film- und Fernsehproduktionen zur Verfügung stellen. Auch die Teilnahme an Festumzügen, die einen geschichtlichen Hintergrund des Ortes oder der Gemeinde haben, sind nicht unüblich. Das führt, wie im oben genannten Fall des Revierpolizisten aus Brandenburg oder auch wie schon beim „Tag der Sachsen“⁷, immer wieder zu einem medialen Aufschrei. Die erhobenen Vorwürfe laufen jedoch ins Leere, da sich die Darsteller durchaus im gesetzlichen Rahmen bewegen und keine Zeichen, Runen oder verbotene Gegenstände in der Öffentlichkeit tragen.

¹ Vgl. B.Z.-Online v. 30.03.2022 zu „Nazi-Skandal! Brandenburger Polizist posiert in SS-Uniform“, <https://www.bz-berlin.de/berlin/umland/nazi-skandal-brandenburger-polizist-posiert-in-ss-uniform>, abgerufen am 06.04.2022.

² Vgl. Wikipedia-Eintrag zu „Borne Sulinowo“, https://de.wikipedia.org/wiki/Borne_Sulinowo, abgerufen am 06.04.2022.

³ Vgl. Wikipedia-Eintrag zu „Darlowo“, <https://de.wikipedia.org/wiki/Dar%C5%82owo>, abgerufen am 06.04.2022.

⁴ Vgl. Wikipedia-Eintrag zu „Overloon“, <https://de.wikipedia.org/wiki/Overloon>, abgerufen am 06.04.2022.

⁵ Vgl. Wikipedia-Eintrag zu „War and Peace Revival“, https://en.wikipedia.org/wiki/War_and_Peace_Revival, abgerufen am 06.04.2022.

⁶ Vgl. Wikipedia-Eintrag zu „Reenactment“, <https://de.wikipedia.org/wiki/Reenactment>, abgerufen am 06.04.2022.

⁷ Vgl. Sächsische.de v. 04.07.2014 zu „Panzerkrach stört den Tag der Sachsen“, <https://www.saechsische.de/panzerkrach-stoert-den-tag-der-sachsen-2874960.html>, abgerufen am 06.04.2022.

Eingegangen: 03.05.2022 / Ausgegeben: 09.05.2022

Sollte es bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen unterschiedliche Bewertungskriterien in Bezug auf den privaten und den öffentlichen Bereich geben, wird um entsprechende Unterscheidung gebeten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist das bloße Tragen einer Uniform oder von Uniformteilen aus der Zeit von 1933 bis 1945 generell verboten?
2. Fällt das Tragen deutscher Uniformen und Uniformteile, auch wenn keine verfassungsfeindlichen und verbotenen Symbole erkennbar sind, unter das Verwenden gem. § 86 a StGB?
3. Ist der Handel sowie der Besitz von und mit Uniformen und Uniformteilen, die den Uniformen von Streitkräften aus der Zeit von 1933 bis 1945 nachempfunden sind, in Brandenburg und deutschlandweit verboten?

zu den Fragen 1 bis 3: Die strafrechtliche Bewertung des Tragens einer Uniform oder von Uniformteilen - auch aus der Zeit von 1933 bis 1945 - sowie des Handels und Besitzes von und mit Uniformen und Uniformteilen, die den Uniformen von Streitkräften aus der Zeit von 1933 bis 1945 nachempfunden sind, obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalles.

Grundsätzlich kann das unbefugte Tragen inländischer oder ausländischer Uniformen, Amtskleidungen oder Amtsabzeichen eine Strafbarkeit wegen Missbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen nach § 132a Strafgesetzbuch (StGB) begründen.

Darüber hinaus kann sich wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen nach § 86a StGB strafbar machen, wer im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt verwendet oder einen Inhalt, der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt. Kennzeichen im Sinne des § 86a Absatz 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformeln. Diesen Kennzeichen stehen nach § 86a Absatz 2 Satz 2 StGB solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

Zudem enthält § 3 Versammlungsgesetz ein Uniformverbot. Danach ist es verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.

4. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund des Ukraine-Konflikts das Tragen von russischen Uniformen und Uniformteilen im oben genannten Zusammenhang?

zu Frage 4: Inwieweit dem Tragen russischer Uniformen und Uniformteilen vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges als eines möglichen Zeichens der Unterstützung (völker-)strafrechtswidrigen Verhaltens eine strafrechtliche Relevanz - etwa wegen Billigung von Straftaten nach § 140 Nr. 2 StGB oder wegen Aufstachelns zum Verbrechen der Aggression nach § 80a StGB - zukommen und dieses Anlass zur Prüfung eines Anfangsverdachts einer Straftat geben kann, obliegt der Bewertung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalles.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 - mit Ausnahme der Ausführungen zu § 86a StGB - verwiesen.

5. Wie verhält es sich mit dem Besitz und dem Sammeln von Militaria aus der Zeit von 1933 bis 1945 in Brandenburg, wenn diese Sammlung der geschichtsmäßigen Aufklärung dient und nicht als Propaganda oder im Sinne des § 86 a StGB benutzt wird?

zu Frage 5: Eine strafrechtliche Bewertung obliegt auch insoweit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Abhängigkeit von den Umständen des konkreten Einzelfalles. Reichweite und Grenzen der genannten Strafnorm ergeben sich aus dem Wortlaut der §§ 86a, 86 Absatz 3 und 4 StGB sowie der einschlägigen Rechtsprechung hierzu.

6. In Brandenburg können Schreckschusswaffen, Salutwaffen, Dekorationswaffen und demilitarisierte Waffen, die das Aussehen einer Waffe aus der Zeit von 1933 bis 1945 haben, erworben und bei erforderlicher Berechtigung auch geführt werden. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um das „scharfe Schwert“ einer Hausdurchsuchung zu rechtfertigen?

zu Frage 6: Die Voraussetzungen für eine Durchsuchung bei einem Tatverdächtigen und für deren Anordnung sind den §§ 102, 105 StPO zu entnehmen. Nach § 102 StPO kann bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde; insoweit genügt der Anfangsverdacht einer Straftat, also das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass der Verdächtige eine bestimmte Straftat begangen oder versucht hat, was wiederum von den Umständen des konkreten Einzelfalles abhängig und einer pauschalen Beantwortung nicht zugänglich ist. Durchsuchungen dürfen nach § 105 StPO nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden.